

Satzung des Bienenzuchtvereins Starnberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Bienenzuchtverein Starnberg e.V.". Der Verein wurde am 21.6.1896 gegründet. Der Sitz des Vereins ist Starnberg. Der Verein ist beim Amtsgericht München -Registergericht- unter der Registriernummer VR 71249 eingetragen.

Der Bienenzuchtverein ist Mitglied des Verbandes Bayerischer Bienenzüchter e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben

Der Bienenzuchtverein erstrebt den Zusammenschluss aller Imker nach freien, demokratischen Grundsätzen im Gemeindebereich und der Umgebung. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Bienenzuchtverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Bienenzuchtvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bienenzuchtvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse der Mitglieder, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit zur Sicherung der Pflanzenbefruchtung in der Landschaft und Natur durchgeführt.

Die Aufgaben des Bienenzuchtvereins sind die

- Förderung der Mitglieder durch theoretische und praktische Weiterbildung
- Beratung und Unterstützung bei allen imkerlichen Themen
- Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit am Lehrbienenstand und bei Veranstaltungen
- Informationen über und Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Bienenschädlingen
- Erhaltung und Förderung der Bienenzucht
- Vertretung der Mitglieder und Belange der Imkerei in der Öffentlichkeit, bei Behörden und sonstigen zweckdienlichen Organisationen
- Zusammenarbeit mit anderen Bienenzuchtvereinen
- Unterstützung aller Maßnahmen zum Erhalt einer gesunden Umwelt

§ 3 Mitglieder

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

Der Bienenzuchtverein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- inaktiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und
- fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder halten Bienenvölker und sind in der Mitgliederliste des Verbandes Bayerischer Bienenzüchter e.V. eingetragen.

Inaktive Mitglieder halten keine Bienenvölker mehr und können in der Mitgliederliste des Verbandes eingetragen sein.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt; sie können ebenfalls in der Mitgliederliste des Verbandes eingetragen sein.

Fördernde Mitglieder sind nur Mitglieder des Bienenzuchtvereins und werden nicht in der Mitgliederliste des Verbandes geführt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, durch den Eintrag in die Mitgliederliste und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Aufnahmeantrag ist per Brief oder per E-Mail an den Vorstand oder die vom Vorstand beauftragte Mitgliederverwaltung zu stellen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Aufgenommene Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied im Verband Bayerische Bienenzüchter (VBB).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Wahrung seiner imkerlichen Interessen durch den Bienenzuchtverein zu verlangen, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten, den Mitgliederbeitrag zu entrichten und die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Für das Eintrittsjahr ist der volle Beitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist vom Mitglied bis zum 1. Februar des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen oder wird bei Einzugsermächtigung abgebucht. Bei ausbleibender Zahlung des Beitrages, wird nach zweimaliger Fristsetzung die Mitgliedschaft von Seiten des Vereins durch Streichung aus der Mitgliederliste beendet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Ableben
- durch Austritt
- Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Streichung in der Mitgliederliste, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur festgesetzten Frist bezahlt ist
- Ausschluss wegen vereinsschädigenden, satzungswidrigen oder unehrenhaften Verhaltens

Ein Austritt muss schriftlich dem Vorstand oder der vom Vorstand beauftragten Mitgliederverwaltung erklärt werden. Ein Austritt kann jederzeit ohne eine Frist erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstößt oder wenn vereins-schädigendes Verhalten vorliegt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung von Gründen schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss kann binnen vier Wochen schriftlich Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig bei Wegzug ohne Abmeldung und wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- und 2 bis 5 Beiräten mit unterschiedlichen Aufgaben

Gesetzliche Vertreter des Vereins, im Sinne des § 26 BGB, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, beide je einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Dies muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder neu gewählt werden.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben.

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
- Erstellung des Jahresberichts und des Kassenabschlusses.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich, per E-Mail als Umlaufbeschluss oder in einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auslagen, die Vorstandsmitgliedern durch ihre Vereinstätigkeit entstehen (z.B. Reisekosten, Porto, Telefon), werden in angemessenem Umfang gegen Vorlage von Belegen erstattet.

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (JHV) ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung. Die Einladung erfolgt schriftlich per Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds und wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei Fehlen einer E-Mail-Adresse wird die Einladung per Brief versendet.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Bei Verhinderung des Schriftführers, wird vom Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Anfertigung der Niederschrift bestimmt.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn schriftlich eingeladen und die Tagesordnung bekannt gemacht wurde.

Jedes ordentliche Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenentnahmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes

- Genehmigung des Berichtes und die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festlegung der Beitragshöhe
- Behandlung von Anträgen und Beschwerden
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer sind verpflichtet die Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Starnberg mit der Auflage, es ausschließlich für Zwecke der Bienenzucht zu verwenden.

§ 13 Satzungsänderung durch Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden verlangt werden. Solche Änderungen dürfen den Vereinszweck oder die inhaltlichen Grundstrukturen des Vereins nicht berühren und sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Der Vorstand ist ermächtigt, die sich aus der Anwendung dieser salvatorischen Klausel oder aus Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts ergebenden redaktionellen oder formellen Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie den Kerngehalt der Satzung und den Vereinszweck nicht berühren.

§ 15 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde am 29.10.2000 beschlossen.

Die Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 19.11.2025 beschlossen und erlangen mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister Wirksamkeit.

Starnberg, 19.11.2025

Ort, Datum